

**PROTOKOLL**

**über die 14. ordentliche Sitzung des Gemeinderates**

**der Stadt Steyr**

**am Donnerstag, 07. Juli 2011, im Rathaus, 1. Stock hinten,**

**Gemeinderatssitzungssaal.**

**Beginn der Sitzung: 14.15 Uhr**

**Anwesend:**

**BÜRGERMEISTER:**

Gerald Hackl als Vorsitzender

**VIZEBÜRGERMEISTER:**

Gerhard Bremm

Walter Oppl

Gunter Mayrhofer

**STADTRÄTE:**

Wilhelm Hauser

Ingrid Weixlberger

Markus Spöck (ohne GR Mandat)

Dr. Helmut Zöttl

**GEMEINDERÄTE:**

Kurt Apfelthaler

Rudolf Blasi

Roman Eichhübl

OAR Ernst Esterle

AR Helga Feller-Höllner

MMag. Michaela Frech

Monika Freimund

Mag. Wolfgang Glaser

Michaela Greinöcker

Ing. Wolfgang Hack

Kurt-Werner Haslinger

Beatrix Hesselberger

Rosa Hieß

TOAR Ing. Franz-Michael Hingerl

Josef Holzer

VOK Thomas Kaliba

Mag. Reinhard Kaufmann

Dir. OStR Mag. Gerhard Klausberger

Ing. Kurt Lindlgruber

Florian Schauer um 14.25 Uhr

Dr. med. Michael Schodermayr

BeD Birgit Schörkhuber

Rudolf Schröder

SR Mag. Erwin Schuster

Silvia Thurner

Ursula Voglsam

Eva-Maria Wührleitner

**VOM AMT:**

MD OSR Dr. Kurt Schmidl

SR Dr. Martina Kolar-Starzer

SR Mag. Helmut Lemmerer

OMR Mag. Helmut Golda

OMR Mag. Dr. Manfred Hübsch

Dr. Michael Chvatal

**ENTSCULDIGT:**

Dr. Birgitta Braunsberger-Lechner

Mag. Elisabeth Gruber

**PROTOKOLLFÜHRER:**

Brigitte Schwarz

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte gemäß § 18 (1a) GOG

## **TAGESORDNUNG:**

- 1) ERÖFFNUNG DER SITZUNG FESTSTELLUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN EINBERUFUNG, DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER
- 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN
- 3) MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS
- 4) AKTUELLE STUNDE
- 5) KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES gem. § 54 Abs. 3 StS  
(Die Unterlagen wurden zu den jeweiligen Stadtsenatssitzungen an alle Gemeinderatsmitglieder zugestellt. Eine gelistete Aufstellung der gefassten Beschlüsse liegt dieser Einladung bei.)
- 6) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE  
gem. Pkt. 6 der Tagesordnung

### **Kenntnisnahme von Beschlüssen des Stadtsenates gemäß Pkt. 5 der Tagesordnung:**

keine vorhanden

### **BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

#### **Zu Pkt. 1) BEKANNTGABE DER PROTOKOLLPRÜFER:**

Als Protokollprüfer wurden bestellt: GR<sup>in</sup> Eva-Maria Würhleitner  
GR Ing.Franz-Michael Hingerl

#### **Zu Pkt. 2) BEANTWORTUNG VON ALLFÄLLIGEN ANFRAGEN:**

Keine vorhanden

#### **Zu Pkt. 3 MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS:**

#### **Lebenshilfe zeichnet Stadtbücherei aus**

Mit einem offiziellen Dankesbrief hat die Lebenshilfe Oberösterreich in Steyr vor kurzem die Marlen-Haushofer-Stadtbücherei an der Bahnhofstraße ausgezeichnet. Dabei bekam die Bücherei ein großes Lob für die Unterstützung und den wertschätzenden Umgang mit geistig beeinträchtigten Menschen ausgesprochen. In dem Dankensbrief wurde auch der barrierefreie Zugang zu allen Leistungen und Angeboten der Bücherei lobend erwähnt.

## **Neue Pegelstände für die Enns: Hochwasser-Alarm jetzt bei 5,20 Meter**

Nach der Eintiefung der Enns wurden nun auch neue Pegelstände und neue Alarmierungspläne für Hochwasser berechnet. Vor der Eintiefung heulte die Sirene erstmals drei Minuten lang, wenn der Pegel am Ortskai 2,70 Meter anzeigte. Jetzt hat sich dieser Wert auf 5,20 Meter erhöht. Bei diesem Pegelstand werden auch Ennskai und Unterer Schiffweg gesperrt. Die zweite Vorwarnung durch die Sirene wird, wenn notwendig, bei 5,70 Meter veranlasst. Bei diesem Pegelstand tritt die Enns beim Ennskai im Bereich Eisengasse übers Ufer. Die Abfahrt zum Ortskai wird bei 6,20 gesperrt. Bei 6,80 Meter wird der Katastrophen-Stab einberufen und der Löschzug 5 der Freiwilligen Feuerwehr alarmiert. Die Pegelstände können auch übers Internet abgerufen werden.

## **Tourismus: Business Class sorgt für positiven Trend**

Steyr entwickelt sich immer mehr zu einer beliebten und gern besuchten Kongress- und Tagungsstadt. Egal ob Denkmalschützer aus dem gesamten deutschsprachigen Raum, deutsche Ingenieure oder österreichische Lichttechniker - die Gäste fühlen sich außerordentlich wohl in unserer Stadt, viele kommen nach ihren Tagungen als Touristen mit ihren Familien nochmals zu Besuch. Auch im Wirtschaftstourismus konnte Steyr äußerst erfreuliche Ergebnisse vorweisen. Einen großen Anteil an diesem positiven Trend hat die Business Class Steyr, die erst vor kurzem ihren ersten Geburtstag gefeiert hat. Business Class ist ein Zusammenschluss von Tourismus-Dienstleistern, Unternehmen sowie engagierten Steyrerinnen und Steyrern, die immer wieder Angebote für Kongress- und Geschäftstouristen entwickeln und verbessern. Gemanagt wird diese Arbeitsgemeinschaft vom Tourismusverband Steyr und vom Museum Arbeitswelt. Von dem Boom profitieren nicht nur Hotellerie und Gastronomie, sondern die Wirtschaft der gesamten Region Steyr. Das Modell Business Class ist so erfolgreich, dass es mittlerweile auch in anderen oberösterreichischen Städten kopiert wird.

## **Delegation aus Plauen zu Besuch in Steyr**

Eine sechsköpfige Delegation der Steyrer Partnerstadt Plauen, angeführt vom zweiten Bürgermeister Manfred Eberwein, war am Stadtfest-Wochenende zu Besuch in Steyr. Die Gäste aus dem deutschen Vogtland genossen unter anderem eine Stadtführung, waren beim Stadtfest dabei und erkundeten mit Segways die Unterhimmler Au.

## **Rotary Club erweitert Panorama-Weg**

Der Rotary Club Steyr hat auch heuer wieder zwei Stationen des Panorama-Weges durch Steyr eröffnet und installiert. Die Rotarier betreiben dieses Projekt nun seit vier Jahren, es gibt mittlerweile 8 Stationen: zwei auf dem Rundweg um das Schloss Lamberg, eine vorm Tabor-Restaurant, eine gegenüber dem Hotel Minichmayr, zwei vorm Kollertor und jetzt neu eine Station oberhalb der Uprimny-Stiege am Aussichts-Rondeau des Taborwegs und eine beim Museum Arbeitswelt. An den Stationen befanden sich Panorama-Fotos mit Hinweisen in deutscher und englischer Sprache zur Geschichte der Stadt und ihrer Gebäude. Die heuer gewählten Standorte waren Teil eines Gesamtkonzeptes, das gemeinsam mit der Magistrats-Abteilung für Altstadterhaltung und dem Tourismusverband entwickelt worden ist. Der Blick von den Standorten ist beeindruckend und zeigt unsere Stadt von einer ganz besonders schönen Seite.

## **Geschichte der Steyrer Arbeiterbewegung neu aufgelegt**

Vor 23 Jahren hat der Steyrer Historiker Dr. Josef Stockinger erstmals sein viel beachtetes Buch mit dem Titel „Zeit die prägt“ präsentiert. Nun ist diese Geschichte der Arbeiterbewegung in der Region Steyr erweitert, aktualisiert und neu aufgelegt worden. Neu sind unter anderem die bebilderten Kapitel über Arbeiter-Fußball, Bauen, Wohnen und Alltag, die Nazi-Diktatur sowie den Oktoberstreik des Jahres 1950.

Der promovierte Politologe und Zeithistoriker Josef Stockinger hat als Herausgeber gemeinsam mit den Co-Autoren Dr. Ines Bernt-Koppensteiner, Dr. Raimund Locicnik, Mag. Andreas Schmolzmüller und Michael Stockinger ein beeindruckendes und nicht nur für Geschichtsfans hochinteressantes Werk geschaffen. In hervorragend aufbereiteten und exakt recherchierten Beiträgen wird das Leben der Steyrerinnen und Steyrer in den schwierigsten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts geschildert.

## **Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage**

Die Arbeitslosenquote im Juni 2011 betrug 5,1% und ist im Vergleich zum Vormonat 0,3 % niedriger. Auch gegenüber dem Vergleichsmonat im Vorjahr verringerte sie sich um 1,1 %.

Die Gesamtsumme der vorgemerkten Arbeitslosen betrug im Juni 2011 2.056 Personen. Diese erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 1,7% (d.s. 34 Personen) und gegenüber dem Vorjahr verringerte sie sich um 16,9 % (d.s. 419 Personen).

Im Juni 2011 waren 802 offene Stellen gemeldet, das waren im Vergleich zum Vormonat um 39 Stellen weniger und gegenüber dem Vorjahr um 331 Stellen mehr.

### **Zu Pkt. 4) AKTUELLE STUNDE:**

Keine Anträge eingegangen!

### **Zu Pkt. 5 KENNTNISNAHME VON BESCHLÜSSEN DES STADTSENATES**

Keine vorhanden

### **Zu Pkt. 6) VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE:**

gem. Pkt. 6 der Tagesordnung

Es lag ein Dringlichkeitsantrag des Wahlbündnisses ÖVP-Bürgerforum vor. Dieser betraf eine Resolution an die Österreichische Post AG gegen die Schließung weiterer Postämter ohne adäquate Postpartner.

Gem. § 7 Abs. 6 der GOGR ersuchte der Bürgermeister um Zustimmung und Behandlung dieses Tagesordnungspunktes am Ende der Sitzung.

Die Abstimmung zur Behandlung des Dringlichkeitsantrages am Ende der Sitzung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

### **BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

- 1) Rp-1/10 FA. f. Kontrolle u. Revision; Jahresbericht 2010 gem. § 39 Abs. 3 StS
- 2) FW-12/11 Anpassung der Alarmierungsanlage (Hard- und Software) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steyr
- 3) FW-9/11 Ankauf eines Löschfahrzeuges „LF“ für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steyr, Löschzug 2
- 4) Präs-231/11 Neufassung der Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Steyr
- 5) Präs-276/11 Kommunalbetriebe Steyr (KBS); Neugründung einer wirtschaftlichen Unternehmung gem. den §§ 61 f StS 1992
- 6) Präs-167/2010 Einbringung Stadtbetriebe Steyr GmbH
- 7) Präs-232/11 Gemeindebediensteten-Zuweisungsverordnung 2011 Stadtbetriebe Steyr GmbH
- 8) Fin-147/11 Gründung der Steyr Regionalentwicklung GmbH (SR-G); Verkauf von Grundstücken im Bereich Wirtschaftspark Stadtgut, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Übernahme einer Haftung; Beschlussfassung gem. § 18 Abs. 3 StS 1992 idgF

### **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:**

- 9) Fin-120/10 Rechnungsabschluss 2010
- 10) BauStrP-5/11 Baumaßnahmen Stadtbetriebe Steyr 2011; Investitionskostenzuschüsse 2011 für Investitionen im Bereich Verkehrsbetrieb

### **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER WALTER OPPL:**

- 11) ÖAG-21/10 Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ehegatten Ursula und DI Gernot Hertl über die Liegenschaft Haratzmüllerstraße 41
- 12) ÖAG-1/11 Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Rudolf Bürstmayr über die Grundstücke 779 und 780, je Grundbuch St. Ulrich
- 13) JW-8/11 Tageswohnen Resthof; Übersiedlung Leopold-Werndl-Straße 36, 4400 Steyr

### **BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:**

- 14) Stw-103/11 Stadtbad Steyr; Preisanpassung Hallenbad und Sauna per 01. 09. 2011
- 15) Stw-98/11 Bilanz und G & V Stadtwerke Steyr 2010

### **BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:**

- 16) BauTP-4/11 Kanalneubau 2011 inkl. Straßenbau und Grabarbeiten für Beleuchtung.  
1. Neuanschließung Murschgründe  
2. Neuanschließung Landerlgründe  
Antrag auf Vergabe und Mittelfreigabe
- 17) WaP-2/11 Fischeufstiegshilfe Heindlmühlwehr; Vergabe der Bauarbeiten
- 18) WaP-3/11 St. Anna-Wehr; Erneuerung der beweglichen Wehrteile

### **BERICHTERSTATTERIN STADTRÄTIN INGRID WEIXLBERGER:**

- 19) Fin-111/11 Alten- und Pflegeheim Münichholz; Jahresabschluss 2010
- 20) Fin-111/11 Alten- und Pflegeheim Tabor; Jahresabschluss 2010
- 21) Kdg-5/07 Städtische Kindergärten und Horte; Neufassung der Tarifordnung
- 22) SH-136/11 Maria Hobor, Ausstellung einer Löschungserklärung für EZ 14, Grundbuch Sarning, Abschreibung offener Forderungen

### **BERICHTERSTATTER BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

- 1) Rp-1/10 FA. f. Kontrolle u. Revision; Jahresbericht 2010 gem. § 39 Abs. 3 StS**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der von der FA Kontrolle und Revision vorgelegte Jahresbericht für 2010 wurde gem. § 39 Abs. 3 StS zur Kenntnis genommen.

#### **Jahresbericht 2010 gem. § 39 Abs. 3 StS**

##### **1. Quartal 2010**

- Rp- 10/10 Amtsdruckerei; Prüfauftrag
- Rp- 9/10 Landesmusikschule Steyr; Gebarungsprüfung
- Rp- 13/10 Medikamentengebarung im APM
- Rp- 49/06 Datenschutzgesetz 2000;  
Interne Erhebung von Datenanwendungen
- Rp- 5/10 GSS Steyr; Eingliederung in den Magistrat Steyr;  
Subventionsprüfung
- Rp- 12/10 Überprüfung der Stadthauptkassa

- Rp- 16/10 GB IV – Überprüfung von div. Handkassen
- Rp- 2/10 Überprüfung von Belegen; I. Quartal 2010
- Rp- 15/10 Gebarungsprüfung der Jugendwohlfahrt der Stadt Steyr
- Rp- 14/10 Asphaltierungsprogramm 2008; allgemeine Projektsprüfung
- Rp- 11/10 Bauvorhaben Zieglergasse; Kontrollbericht  
Follow Up

### **2. Quartal 2010**

- Rp- 49/06 Datenschutzgesetz 2000;  
Videoeinsatz; Frage der Meldepflicht
- Rp- 20/10 Unterrichtsfilmbeitrag;  
Urheberrechtsvergütung an Verwertungsgesellschaften
- Rp- 21/10 Grundlagen - und Stuserhebung betreffend  
Alten-/Seniorenbetreuung in der Stadt Steyr
- Rp- 19/10 Tageswohnen;  
Überprüfung der Handkasse
- Rp- 2/10 Überprüfung von Belegen; II. Quartal 2010
- Rp- 4/10 Stadtwerke Steyr; Betriebstankstelle;
- Rp- 22/10 Projekt Tageswohnen für junge Menschen;  
Überprüfung
- Rp- 18/10 Investitionspläne der  
Stadtwerke Steyr 2007 bis 2009;  
Prüfung der Umsetzung
- Rp- 24/10 Errichtung einer Abbiegespur in der Leopold-Werndl-  
Straße und Verbreiterung der Zieglerbrücke;  
Zwischenbericht
- Rp- 17/10 Baumaßnahmen mit Gewässerbezirk im Winter 2010  
Follow Up

### **3. Quartal 2010**

- Rp- 29/10 Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2009
- Rp- 25/10 Bilanzprüfung der Altenheime  
der Stadt Steyr (APT, APM)
- Rp- 27/10 Bilanzprüfung der Stadtwerke Steyr 2009
- Rp- 19/10 Tageswohnen;  
Überprüfung der Handkasse
- Rp- 22/10 Projekt Tageswohnen für junge Menschen;

#### Ergänzung

- Rp- 23/10 Jüdischer Friedhof in Steyr;
- Rp- 26/10 Austausch der Bankomatkassen  
im Magistratsbereich
- Rp- 2/10 Überprüfung von Belegen; III. Quartal 2010
- Rp- 28/10 Prüfung des Versicherungsschutzes gegen  
Einbruchdiebstahl in öff. Gebäuden der Stadt Steyr
- Rp- 30/10 VS Tabor – Vollwärmeschutz und Fenstertausch  
2005 bis 2008; Allgemeine Projektsprüfung  
Follow Up

#### 4. Quartal 2010

- Rp- 31/10 Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes;  
Bedarfskoordinatoren; Prüfauftrag
- Rp- 32/10 Tierkörperverwertung Steyr; Prüfauftrag
- Rp- 33/10 GB VI – Jugendherberge,  
Follow-Up; Prüfauftrag
- Rp- 33/10 GB VI – Jugendherberge;  
Überprüfung der Handkasse
- Rp- 2/11 Überprüfung von Belegen; IV. Quartal 2010
- Rp- 3/11 Umbau des Reithoffergebäudes;  
Prüfauftrag  
Follow Up

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Kurt Apfelthaler*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1*

*Gemeinderat Florian Schauer*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

#### 2) FW-12/11

#### **Anpassung der Alarmierungsanlage (Hard- und Software) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steyr**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Liegenschaftsverwaltung vom 08.06.2011 wurde der Auftragsvergabe an den Billigstbieter, Fa. Zehetner Elektronik, St. Marien, zum Preis €73.545,60 inkl. USt<sub>2</sub> zugestimmt.

Zum genannten Zweck werden im Rechnungsjahr 2011 Mittel im Ausmaß von  
€ 29.000,-- (neunundzwanzigtausend)



## § 1 Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedienstetenordnung ist auf Personen anzuwenden, die unter Hinweis auf eine Vertragsbedienstetenordnung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Steyr stehen.

## § 2 Aufnahme

- (1)** Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:
  - a) das vollendete 17. Lebensjahr;
  - b) die volle Handlungsfähigkeit, Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer gesetzlichen Vertreterin aufgenommen werden;
  - c) die persönliche insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen;
  - d) die österreichische Staatsbürgerschaft;
  - e) einwandfreies Vorleben.
- (2)** In begründeten Ausnahmefällen kann von den im Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen abgesehen werden.
- (3)** Wenn es sich nicht um eine Verwendung im Sinne des Abs. 4 handelt, die österreichischen Staatsbürgern/innen vorbehalten ist, wird das Erfordernis des Abs. 1 lit. d auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern/innen.
- (4)** Vertragsbedienstete, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, dürfen nicht auf Arbeitsplätzen verwendet werden, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrunde liegen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die
  - a) die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
  - b) die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.

## § 3 Dienstvertrag

- (1)** Dem/Der Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.
- (2)** Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten:
  - a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt;
  - b) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird;
  - c) für welche Beschäftigungsart der/die Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welcher Entlohnungsgruppe bzw. welcher Funktionslaufbahn (FL) er/sie demgemäß zugewiesen wird;
  - d) ob der/die Vertragsbedienstete während der vollen wöchentlichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung);
  - e) dass diese Vertragsbedienstetenordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbe-

stimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.

- (3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.
- (4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.
- (5) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

#### § 4

##### Allgemeine Dienstpflichten und Angelobung

- (1) Der/Die Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm/ihr übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er/Sie hat seinen/ihren Vorgesetzten und Kollegen/innen mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste als auch außerhalb des Dienstes seiner/ihrer Stellung angemessen und ehrenhaft zu verhalten. Er/Sie hat die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine/ihre Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend nach Maßgabe seiner/ihrer Eignung außerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.
- (2) Der/Die Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Dienstausbildung in der vorgesehenen Frist erfolgreich abzulegen. Weiters ist er/sie auch verpflichtet, an Seminaren, Ausbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen mit dienstlichem Charakter teilzunehmen und die allenfalls vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abzulegen, falls es der Dienstgeber anordnet.
- (3) Die für bestimmte Verwaltungszweige erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.
- (4) Der/Die leitende Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt dem/der Magistratsdirektor/in bzw. dessen/derer Stellvertreter/in, die übrigen Vertragsbediensteten in der Fachabteilung für Personalverwaltung zu geloben, die Bundes- und Landesgesetze sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten, seine/ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Dienstverschwiegenheit auch nach Ende des Dienstverhältnisses zu beachten und bei seinem/ihrer Verhalten in und außer Dienst sich seiner/ihrer Stellung angemessen zu verhalten. Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

#### § 5

##### Arbeitszeit

In Bezug auf die Arbeitszeit finden die für die Beamten der Stadt Steyr geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

#### § 6

##### Versetzung, Verwendungsänderung und Dienstzuteilung

- (1) Der/Die Vertragsbedienstete kann in Wahrung dienstlicher Interessen unter Berücksichtigung seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse zu einer anderen Dienststelle oder an einen anderen Dienort versetzt bzw. kann ihm/ihr eine andere Verwendung zugewiesen werden.
- (2) Ändert sich die Verwendung eines/einer Vertragsbediensteten, gebührt ihm/ihr der

entsprechende Gehalt der der neuen Verwendung zugeordneten Funktionslaufbahn, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Hat der/die Vertragsbedienstete die Gründe für die Versetzung bzw. Verwendungsänderung nicht zu vertreten, so gebührt ihm/ihr der Monatsbezug der bisherigen Gehaltsstufe seiner/ihrer Funktionslaufbahn solange weiter, bis dieser durch den Monatsbezug, der ihm/ihr in der neuen Funktionslaufbahn zustünde, erreicht wird.
- (4) Gründe gem. Abs. 3, die vom/von der Bediensteten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere
  - a) Organisationsänderungen,
  - b) Krankheit oder Behinderung, wenn sie nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sind, sowie
  - c) das überwiegende Interesse des Dienstgebers.
- (5) Bei Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem/der Vertragsbediensteten unter Wahrung der dienstlichen Interessen und unter Berücksichtigung seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.
- (6) Auf eine/n befristet bestellte/n Leiter/in im Sinn des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994, der/die vor der Betrauung mit der Leitungsfunktion eine andere Verwendung bei der Stadt Steyr ausgeübt hat, ist § 22 Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002) in der jeweils geltenden Fassung anstelle des § 6 Abs. 1 dieser VBO sinngemäß anzuwenden.
- (7) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der/die Vertragsbedienstete vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Zuweisung mit Aufgaben dieser Dienststelle betraut wird.
- (8) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des/der Vertragsbediensteten im Kalenderjahr 13 Wochen nicht überschreiten.
- (9) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist bis zur Dauer von einem Jahr jedoch auch ohne Zustimmung des/der Vertragsbediensteten zulässig, wenn der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann.
- (10) Nicht als Dienstzuteilung oder Versetzung gilt die Zuweisung zu einer anderen Dienststelle zum Zweck der Ausbildung.
- (11) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des/der Vertragsbediensteten und auf sein/ihr Dienstalter Bedacht zu nehmen.

## § 7 Dienstverhinderung

- (1) Ist ein/e Vertragsbedienstete/r durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen/ihren Dienst zu versehen, so hat er/sie dies unverzüglich unter Angabe des Verhinderungsgrundes und nach Möglichkeit auch der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung seiner Dienststelle zu melden und auf Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.
- (2) Ein/e wegen Krankheit vom Dienst abwesende/r Vertragsbedienstete/r ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (3) Kommt der/die Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine/ihre Bezüge, außer er/sie macht glaubhaft, dass der Erfüllung dieser Verpflichtungen unabwendbare Hindernisse entgegenstanden sind.

## § 8 Nebenbeschäftigung

- (1) Nebenbeschäftigung ist jede erwerbsmäßige Beschäftigung, die der /die Vertragsbedienstete außerhalb seines/ihrer Dienstverhältnisses ausübt. Erwerbsmäßig ist jede

selbständige oder unselbständige Tätigkeit, die unabhängig von Dauer, Ort oder tatsächlichem Erfolg die Erzielung von Einnahmen bezweckt.

- (2)** Der/Die Vertragsbedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die
1. ihn/sie an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, oder
  2. die Vermutung der Befangenheit in Ausübung seines/ihrer Dienstes hervorruft, oder
  3. für den/die Vertragsbedienstete eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der vollen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist, oder
  4. dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Karenzurlaubs oder der gewährten Karenz widerspricht, oder
  5. sonstige wesentliche Interessen der Stadt als Dienstgeber oder als Träger von Privatrechten gefährdet.
- (3)** Die dienstliche Tätigkeit hat Vorrang gegenüber einer Nebenbeschäftigung.
- (4)** Der/Die Vertragsbedienstete hat vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung um Genehmigung schriftlich anzusuchen.
- (5)** Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung der Nebenbeschäftigung und ihrer Auswirkungen erforderlichen Angaben anzuschließen.
- (6)** Enthält das Ansuchen die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, ist dem/der Vertragsbediensteten die Behebung dieses Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Ansuchen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist als nicht genehmigt gilt. Macht der/die Vertragsbedienstete vor Ablauf der Frist glaubhaft, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, kann die Frist erstreckt werden.
- (7)** Die Genehmigung ist - erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zu erteilen, wenn sie den im Abs. 2 genannten Gründen nicht widerspricht.
- (8)** Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung ausgeübt werden.
- (9)** Die Nebenbeschäftigung ist jedenfalls zu untersagen, wenn diese den Bestimmungen des Abs. 2 widerspricht. Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe des Abs. 2 eintreten oder hervorkommen und diese auch durch die nachträgliche Vorschreibung einer Befristung oder von Bedingungen oder Auflagen nicht beseitigt werden können.

## § 9

### Gehaltsrechtliche Bestimmungen

- (1)** Für die Vertragsbediensteten der Stadt Steyr gelten die für Vertragsbedienstete geltenden gehaltsrechtlichen Bestimmungen (5. Hauptstück) des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 hinsichtlich des Gehaltsrechts und der Pensionsvorsorge sinngemäß, wenn sie nicht in dieser Vertragsbedienstetenordnung oder in einer anderen Rechtsvorschrift der Stadt gesondert geregelt sind.
- (2)** Für Kindergärtner/innen, Sonderkindergärtner/innen, Hortner/innen und Erzieher an Kindergärten und Horten gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des OÖ. Kindergarten- und Horte- Dienstgesetzes.
- (3)** Dem Vertragsbediensteten gebühren Monatsbezüge.
- (4)** Die Monatsbezüge und die Sonderzahlungen der Vertragsbediensteten richten sich – sofern nichts anderes vereinbart wird – sinngemäß nach den für die Beamten der Stadt Steyr geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass an Stelle der Bezeichnungen „Verwendungsgruppe, Gehaltsstufe“ die Bezeichnungen „Entlohnungsgruppe, Entlohnungsstufe“ treten. Die Entlohnungssätze ergeben sich gegenüber den Ansätzen für die Beamten durch Regulierung um den Sozialversicherungsausgleich (gerundet auf zwei Dezimalstellen), der jenem prozentuellen Anteil des Monatsbezuges entspricht, welcher der jeweiligen Differenz zwischen dem Pensions- und Krankenfürsorgebeitrag eines Beamten und dem Dienstnehmeranteil zur Pflichtversicherung unter Beachtung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gleichkommt.

- (5) Die Aufteilung der Vertragsbediensteten auf die einzelnen Entlohnungsgruppen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten der Stadt Steyr geltenden Dienstzweigeverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (6) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges.
- (7) Für die Vordienstzeiten, Vorrückung, Zeitvorrückung, Beförderung und Überstellung gelten die einschlägigen Vorschriften für die Beamten der Stadt Steyr sinngemäß.
- (8) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.
- (9) Bei Änderung des Monatsbezuges ist, wenn nicht etwas anderes festgelegt wird oder sich aus den Bestimmungen dieser Vertragsbedienstetenordnung ergibt, der Tag des Wirksam Werdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.
- (10) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten trifft, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf den Monatsbezug, für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.
- (11) Gebührt der Monatsbezug nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatsbezuges, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Monatsbezuges.
- (12) Der Monatsbezug ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jeden Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wenn es verrechnungstechnische Gründe erfordern, ist die Auszahlung auch am 15. des Folgemonates zulässig.
- (13) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszubezahlen.
- (14) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, dass das Monatsentgelt, die Haushaltszulage und die Sonderzahlung spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen. Die im ersten Satz angeführte Verpflichtung gilt nicht für Vertragsbedienstete, die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommen werden.
- (15) Eine Auszahlung zu einem anderen Termin ist zulässig, wenn sie aus Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

## § 10

### Gehaltszulagen und Nebengebühren

- (1) Für die Gewährung von Gehaltszulagen und Nebengebühren gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Gehaltszulagen- und Nebengebührenverordnung 2002 (NGV 2002).
- (2) Für die Nebengebühren und die Entlohnung von Mehrdienstleistungen gelten die einschlägigen Vorschriften für die Beamten der Stadt Steyr sinngemäß.

§ 11  
Ansprüche bei Dienstverhinderung

- (1) Ist der/die Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er/sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er/sie den Anspruch auf den Monatsbezug bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es zehn Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.
- (2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf den Monatsbezug und die Kinderbeihilfe fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Drittel auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 % beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.
- (3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebühren dem/der Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume 25 % des Monatsbezuges und allfälliger (pauschalierter) Nebengebühren.
- (4) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus, so gebührt den Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen den laufenden Geldleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass dieser Zuschuss 49 % des Monatsbezuges nicht übersteigen darf.
- (5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. 6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.
- (6) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.
- (7) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der /die Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder bei einer im Dienst der Stadt Steyr zugezogenen Berufserkrankung kann der Monatsbezug über die in den Abs. 1 bis 4 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.
- (8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach dem Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der dem Beschäftigungsausmaß vor Einstellung der Bezüge aus Anlass der Mutterschaft entsprechenden Bezüge erreichen. Ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf diese Bezüge, höchstens jedoch im Ausmaß von 49 % dieser Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.
- (9) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach dem Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des vollen Nettobezuges erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Netto Bezüge. Für die Zeit einer Anstaltspflege gebührt eine Ergänzung in der Höhe des Unterschiedsbetrages, der sich zwischen dem vom Sozialversicherungsträger geleisteten Tag- (Familien)geld und dem Wochengeld ergibt. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs.1.
- (10) Hat die Dienstverhinderung ein Jahr gedauert, so kann das Dienstverhältnis zum Ablauf dieser Frist gekündigt werden. Bei der Berechnung der Dauer der Dienstverhinde-

nung ist die Bestimmung des Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Bei Vertragsbediensteten, hinsichtlich welcher die Voraussetzungen für die Gewährung der Begünstigungen nach Abs. 2 vorliegen, oder deren Dienstverhinderung die Folge eines Dienstunfalles oder einer im Dienste der Stadt zugezogenen Berufserkrankung ist, verlängert sich die Frist von einem Jahr auf 18 Monate, sofern der/die Vertragsbedienstete die Dienstverhinderung nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- (11) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 anzurechnen.

## § 12 Kuraufenthalt

- (1) Dem/Der Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn
- a) die Stadt, ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
  - b) die Kur in der Benützung eines Heilvorkommens besteht.
- (2) Dem/Der Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der/die Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von der Stadt, von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes von der Stadt, vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.
- (3) Eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

## § 13 Vorschüsse und Geldaushilfen

- (1) Dem/Der Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen auf Ansuchen ein unverzinslicher Bezugsvorschuss bewilligt werden. Gibt es für Vertragsbedienstete keine gesonderten Regelungen, sind für die Gewährung eines Bezugsvorschusses die für die Beamten/innen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wenn ein/e Vertragsbedienstete/r unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm/ihr zu deren Überbrückung auch eine nichtrückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung.

## § 14 Geschenkkannahme

- (1) Dem/der Vertragsbediensteten ist es verboten, im Hinblick auf seine/ihre amtliche Stellung für sich oder eine/n Dritte/n ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- (2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinn des Abs. 1.
- (3) Ehrengeschenke darf der/die Vertragsbedienstete entgegen nehmen. Er/Sie hat den/die zuständige/n Vorgesetzte/n zu informieren, die/der die Annahme untersagen

kann.

## § 15 Erholungsurlaub

- (1)** Der/Die Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht in den ersten 6 Monaten des Dienstverhältnisses als Vertragsbedienstete/r mit Beginn des jeweiligen Monats im Ausmaß von je einem Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von 6 Monaten entsteht der Anspruch in Höhe des noch für das laufende Kalenderjahr gebührenden restlichen Urlaubsausmaßes. Ab dem nachfolgenden Kalenderjahr entsteht der Urlaubsanspruch jeweils mit Jahresbeginn in voller Höhe.
- (2)** Über den Verbrauch des Urlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessen Bedacht zu nehmen ist.
- (3)** Für das Ausmaß, die Anspruchsvoraussetzungen, die Anrechnung, den Verbrauch und Verfall des Erholungsurlaubes gelten die einschlägigen Vorschriften für die Beamten/innen der Stadt Steyr sinngemäß. Für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist § 72 Abs. 1 Z. 1 und 2 lit. a und b Oö. StGBG 2002 maßgeblich.
- (4)** Das Urlaubsausmaß kann in Stunden bzw., wenn erforderlich, in Bruchteilen davon festgelegt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten ist und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft. § 73 Abs. 2 bis 5 Oö. StGBG 2002 ist sinngemäß anzuwenden.
- (5)** Für Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, für Sonderkindergärtner und Sonderkindergärtnerinnen und für Erzieher und Erzieherinnen an Kindergärten und Horten gelten für den Verbrauch des Erholungsurlaubes die Bestimmungen des Oö. Kindergärten- und Horte- Dienstgesetzes sinngemäß.

## § 16 Pflegefreistellung

- (1)** Der/Die Vertragsbedienstete hat – unbeschadet des § 19 – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er/sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:
  1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
  2. wegen der notwendigen Betreuung seines/ihrer Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 MSchG bzw. § 12 Abs. 2 Oö. MSchG für diese Pflege ausfällt.
- (2)** Als nahe Angehörige sind der/die Ehegatte/Ehegattin und Personen anzusehen, die mit dem/der Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der/die Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.
- (3)** Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des/der Vertragsbediensteten nicht übersteigen. Sie verringert sich entsprechend, wenn der/die Vertragsbedienstete teilbeschäftigt oder dienstfreigestellt ist.
- (4)** Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 19 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der/die Vertragsbedienstete
  1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
  2. wegen der notwendigen Pflege seines/ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

- (5) Die Pflegefreistellung kann tageweise, halbtageweise oder in vollen Stunden in Anspruch genommen werden, verrichtet der/die Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.
- (6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des/der Vertragsbediensteten während des Kalenderjahrs, ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind dabei auf volle Stunden aufzurunden.
- (7) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem im Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung bzw. ohne vorherige Vereinbarung angetreten werden.

#### § 17

#### Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung

Hinsichtlich des Ausmaßes und der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung gelten die einschlägigen Vorschriften für die Beamten/innen der Stadt Steyr (§ 80 Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

#### § 18

#### Erkrankung während des Urlaubes

- (1) Erkrankt oder verunglückt ein/e Vertragsbedienstete/r während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage bei 5 Tage-Woche) fallende Tage der Erkrankung, an denen der/die Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.
- (2) Erkrankt oder verunglückt ein/e Vertragsbedienstete/r, der/die während seines/ihrer Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichen Zusammenhang steht.
- (3) Der/Die Vertragsbedienstete ist verpflichtet, seiner/ihrer Dienststelle über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der/die Vertragsbedienstete aus Gründen, die nicht von ihm/ihr zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der/die Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder der Krankenanstalt über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Kommt der/die Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

#### § 19

#### Sonderurlaub

- (1) Der/Die Magistratsdirektor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in ist ermächtigt, einem/r Vertragsbediensteten über Antrag aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass Sonderurlaub in der Höchstdauer von drei Werktagen im Jahr zu erteilen. Solche Urlaubstage dürfen nicht an

<p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>den Erholungsurlaub anschließen.</p> <p>Die Bewilligung eines längeren Sonderurlaubes bis zum Ausmaß von höchstens 28 Werktagen im Jahr steht dem/der Bürgermeister/in zu.</p> <p>Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der/die Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.</p> <p>Der Sonderurlaub kann auch stundenweise gewährt und verbraucht werden.</p>
<p>§ 20 Urlaub ohne Bezüge</p>	
<p>(1)</p> <p>(2)</p>	<p>Dem/Der Vertragsbediensteten kann auf sein/ihr Ansuchen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ein Urlaub unter Entfall des Bezuges (Karenzurlaub) gewährt werden. Die Zeit dieses Urlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nicht zu berücksichtigen. Abweichende Vereinbarungen dürfen nur getroffen werden, soweit der Urlaub ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse gelegen ist.</p> <p>Die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder VKG bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.</p>
<p>§ 21 Bildungskarenz</p>	
<p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p>	<p>Vertragsbedienstete/r und Dienstgeber können ab Beginn des zweiten Arbeitsjahres eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Eintritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens drei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung der Bildungskarenz ist auf die Interessen des/der Vertragsbediensteten, die Erfordernisse des Dienstbetriebs und darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Aus- und Fortbildung auch für den Dienstgeber von Nutzen ist.</p> <p>Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz fallenden Beschäftigungsverbot oder einer Karenz nach dem MSchG oder VKG ist die Vereinbarung über Bildungskarenz unwirksam.</p> <p>Die Zeit der Bildungskarenz ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen ist eine Bildungskarenz einem Urlaub ohne Bezüge nach § 20 gleichzuhalten.</p>
<p>§ 22 Familienhospizfreistellung</p>	
<p>Für die Familienhospizfreistellung gelten die einschlägigen Vorschriften für die Beamten/innen der Stadt Steyr sinngemäß.</p>	
<p>§ 23 Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses</p>	
<p>(1)</p>	<p>Dem/Der Vertragsbediensteten gebührt für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entsprechenden Erholungsurlaub. Bereits verbrauchter Erholungsurlaub dieses Kalenderjahres ist auf das aliquote Urlaubsausmaß</p>

- anzurechnen.
- (2)** Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind der Monatsbezug und die Kinderbeihilfe, die für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten gehaltsrechtlichen Stellung des/der Vertragsbediensteten auszugehen. Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht.
- (3)** Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn
1. ein Dienstverhältnis auf Probe aufgelöst wird oder
  2. der/die Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder
  3. der/die Vertragsbedienstete in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt übernommen wird.
- (4)** Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubs über das aliquote Ausmaß hinaus ist der zu viel empfangene Monatsbezug und die zu viel empfangene Kinderbeihilfe vom/von der Vertragsbediensteten nicht zurückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch
1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
  2. verschuldete Entlassung.
- (5)** Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe des Monatsbezugs und der Kinderbeihilfe, die dem/der Vertragsbedienstete/n während des Erholungsurlaubs zugekommen wären, wenn er/sie diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.
- (6)** Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Mutterschutzgesetz (MSchG) oder Väter-Karenzgesetz (VKG) durch
1. Entlassung ohne Verschulden des/der Vertragsbediensteten,
  2. begründeten vorzeitigen Austritt des/der Vertragsbediensteten,
  3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
  4. einvernehmliche Auflösung,
- ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinn des Abs. 2 jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das in dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, für den/die Vertragsbedienstete/n überwiegend maßgebend war.
- (7)** Die Ersatzleistung nach den Abs. 1, 2, 5 und 6 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des/der Vertragsbediensteten endet.

#### § 24

#### Enden des Dienstverhältnisses

- (1)** Das Dienstverhältnis des/der Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Abs. 10
- a) durch Tod,
  - b) durch einverständliche Lösung,
  - c) durch Übernahme des/der Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt,
  - d) durch vorzeitige Auflösung,
  - e) ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde oder mit dem Abschluss der Arbeit, auf die es abgestellt war,
  - f) ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis durch Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2)** Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

- (3)** Eine entgegen den Vorschriften des § 26 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.
- (4)** Eine entgegen den Vorschriften des § 28 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund zwar keinen Entlassungs-, wohl aber einen Kündigungsgrund im Sinne des § 26 darstellt; liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam. Bis zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit durch das Gericht, ist die ausgesprochene Kündigung oder Entlassung jedenfalls rechtswirksam.
- (5)** Das Dienstverhältnis des/der Vertragsbediensteten endet mit Vollendung seines/ihrer 65. Lebensjahres.

§ 25  
Zeugnis

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem/der Vertragsbediensteten auf sein/ihr Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner/ihrer Dienstleistung auszustellen.

§ 26  
Kündigung

- (1)** Der Dienstgeber kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis nur schriftlich, und wenn es ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur mit Angabe des Grundes kündigen.
- (2)** Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor:
  - a) wenn der/die Vertragsbedienstete seine/ihre Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
  - b) wenn der/die Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
  - c) wenn der/die Vertragsbedienstete zwei Mal in Folge bei der Dienstbeurteilung das Beurteilungskalkül „nicht entsprechend“ erhält, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
  - d) wenn der/die Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt;
  - e) wenn der/die Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
  - f) wenn sich erweist, dass das gegenwärtige oder frühere Verhalten des/der Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
  - g) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, dass das Dienstverhältnis des/der Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er/sie das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;
  - h) wenn der/die Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat.

§ 27  
Kündigungsfristen

- (1)** Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
 

weniger als 6 Monaten	1 Wochen
6 Monaten	2 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2 Jahren	2 Monate

5 Jahren	3 Monate
10 Jahren	4 Monate
15 Jahren	5 Monate

Die Kündigungsfrist endet, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 11 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden

- (2)** Bei Kündigung durch den Dienstgeber sind dem/der Vertragsbediensteten auf sein/ihr Verlangen während der Kündigungsfrist wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgelts frei zu geben. Bei Teilzeitbeschäftigung ist mindestens die dem Beschäftigungsmaß entsprechende Stundenzahl frei zu geben.
- (3)** Ansprüche nach Abs. 2 bestehen nicht, wenn
1. der/die Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und
  2. eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.
- (4)** Abs. 3 gilt nicht bei Kündigung wegen einer Gleitpension im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

#### § 28

#### Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

- (1)** Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 3 Abs. 3), vor Ablauf dieser Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Fall einer vereinbarten Kündigungsmöglichkeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.
- (2)** Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor:
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der/die Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder anderer Vorschriften ausgeschlossen hätten;
  - b) wenn der/die Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn/sie des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen lässt, insbesondere wenn er/sie sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Bedienstete zuschulden kommen lässt oder wenn er/sie sich in seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden lässt;
  - c) wenn der/die Vertragsbedienstete seinen/ihren Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterlässt;
  - d) wenn der/die Vertragsbedienstete sich weigert, seine/ihre Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
  - e) wenn der/die Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung oder entgegen den in § 8 angeführten Bedingungen ausübt;
  - f) wenn der/die Vertragsbedienstete sich eine im § 18 Abs. 3 angeführte Bescheinigung arglistig beschafft oder missbräuchlich verwendet.
- (3)** Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen eine/n Vertragsbedienstete/n ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des/der Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag als erloschen

- (4)** Ein wichtiger Grund, der den/die Vertragsbedienstete zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der/die Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine/ihre Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

#### § 29

#### Abfertigung und Bestattungskostenbeitrag

- (1)** Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.
- (2)** Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht:
- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 3 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;
  - b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 26 Abs. 2 lit. a, c oder f oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
  - c) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 28 Abs. 2) trifft;
  - d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 28 Abs. 4);
  - e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt;
  - f) wenn das Dienstverhältnis gemäß § 24 Abs. 1 lit. c endet.
- (3)** Abweichend von Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten, wenn er verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von 2 Jahren nach seiner Eheschließung kündigt oder wenn er innerhalb von sechs Jahren nach Geburt
- a) eines Kindes oder
  - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes statt angenommenen Kindes oder
  - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs. 6 Z. 2 Mutterschutzgesetz), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt und das während des bestehenden Dienstverhältnisses geboren wurde, das Dienstverhältnis kündigt. Aus dem Anlass seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z. 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptiveltern) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen Anspruch vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle des Abs. 3 lit. a der Anspruch des älteren Vertragsbediensteten, in den Fällen des Abs. 3 lit. b der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor.
- (4)** Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von
- 3 Jahren das Zweifache,
  - 5 Jahren der Dreifache,
  - 10 Jahren das Vierfache,
  - 15 Jahren das Sechsfache,
  - 20 Jahren das Neunfache,
  - 25 Jahren das Zwölfwache
- des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.
- (5)** Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,
- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuss besteht,

b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs. 1 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,  
c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen

- (6)** Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Bestattungskostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Bestattungskostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges. Der Bestattungskostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzlichen Erben nicht vorhanden, so kann der Bestattungskostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.
- (7)** Auf Dienstverhältnisse, die ab dem 1. September 2003 beginnen, ist hinsichtlich der Abfertigung § 205 a Oö. GDG 2002 („Abfertigung NEU“) sinngemäß anzuwenden.

#### § 30 Sonderverträge

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen.

#### § 31 Personalvertretung

Hinsichtlich der Vertretung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Rechte sowie hinsichtlich der Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen Angelegenheiten oder bestimmten Einzelangelegenheiten haben die dafür gültigen Bestimmungen über die Personalvertretung Anwendung zu finden.

#### § 32 Anwendung sonstiger Vorschriften

Das Mutterschutzgesetz, das Väter-Karenzgesetz und das Arbeitsplatzsicherungsgesetz gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die Vertragsbediensteten als Inhalt des Dienstvertrages.

#### § 33

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 15, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und 9, sind nur auf Bedienstete, deren Dienst Eintritt vor dem 1. Juli 2002 erfolgte, anzuwenden.

#### § 34

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 8, sind nur auf Bedienstete, deren Dienst Eintritt nach dem 1. Juli 2002 erfolgte, anzuwenden.

#### § 35

Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 - 6 sind nur auf Bedienstete, deren Dienst Eintritt vor dem 1. September 2003 erfolgte, die Bestimmungen des § 29 Abs. 7 sind nur auf Bedienstete, deren Dienst Eintritt ab dem 1. September 2003 erfolgte, anzuwenden.

§ 36  
Schlussbestimmung

Diese Vorschrift tritt mit 10. Juli 2011 in Kraft. Die bisherige Vertragsbedienstetenordnung, GR-Beschluss vom 13.12.1990, Präs-790/89, tritt mit Ablauf des 9. Juli 2011 außer Kraft.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Mag. Reinhard Kaufmann  
Stadtrat Markus Spöck  
Gemeinderätin MMag. Michaela Frech  
Gemeinderat Roman Eichhübl  
Gemeinderätin Monika Freimund  
Vizebürgermeister Gerhard Bremm  
Stadtrat Markus Spöck  
Gemeinderätin MMag. Michaela Frech*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1  
Gemeinderat Kurt-Werner Haslinger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde wie folgt **angenommen**.

Anwesende Gemeinderäte: **33**

Zustimmung: **22**

**SPÖ 9** – (Bgm. Gerald Hackl; Vbgm. Gerhard Bremm; Vbgm. Walter Oppl; StR Wilhelm Hauser; StR<sup>in</sup> Ingrid Weixlberger; GR Rudolf Blasi; GR Mag. Gerhard Klausberger; GR Dr. med. Michael Schodermayr; GR Rudolf Schröder;)

**WB ÖVP-Bürgerforum Steyr 7** – (Vbgm. Gunter Mayrhofer; GR<sup>in</sup> MMag. Michaela Frech; GR Mag. Wolfgang Glaser; GR Ing. Wolfgang Hack; GR Florian Schauer; GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner; GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam;)

**FPÖ 6** – (StR Dr. Helmut Zöttl; GR Roman Eichhübl; GR<sup>in</sup> Michaela Greinöcker; GR<sup>in</sup> Beatrix Hesselberger; GR Josef Holzer; GR Ing. Kurt Lindlgruber)

Ablehnung: **2**

**SPÖ 2** – (GR Mag. Erwin Schuster; GR Thomas Kaliba)

Stimmenthaltungen: **9**

**SPÖ 7** – (GR Ernst Esterle; GR<sup>in</sup> Helga Feller-Höllner GR<sup>in</sup> Monika Freimund; GR<sup>in</sup> Rosa Hieß; GR Ing. Franz-Michael Hingerl; GR<sup>in</sup> Birgit Schörkhuber; GR<sup>in</sup> Silvia Thurner)

**GRÜNE 2** – (GR Kurt Apfelthaler; GR Mag. Reinhard Kaufmann)

**5) Präs-276/11**

**Kommunalbetriebe Steyr (KBS); Neugründung einer wirtschaftlichen Unternehmung gem. den §§ 61 f StS 1992**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichts der Fachabteilung für Präsidialangelegenheiten und Präsidialrecht/Bürgeranwalt vom 16. Juni 2011 wurde die in der Anlage beigeschlossene Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr, womit eine wirtschaftliche Unternehmung „Kommunalbetriebe Steyr (KBS)“ gegründet wird und ein eigenes Organisationsstatut erlassen wird, genehmigt.

Dieses Organisationsstatut tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch einen zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr zu erfolgen.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 07.07.2011, womit ein Organisationsstatut (eine Satzung) für die Unternehmung "Kommunalbetriebe Steyr (KBS)" erlassen wird.

Aufgrund der §§ 61 und 62 Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F., wird verordnet:

### **Präambel**

Die Zielsetzung der KBS ist die nachhaltige Weiterentwicklung zu einem zukunftsorientierten, leistungsfähigen und effizienten Betrieb, mit klarer Kundenorientierung. Die den KBS zugewiesenen Aufgaben sind mit bestmöglicher Qualität, preiswert und wirtschaftlich zu erbringen, zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft.

### **§ 1**

#### **Begriff und Umfang**

- (1) Die KBS sind eine wirtschaftliche Einrichtung, die von der Stadt Steyr unmittelbar verwaltet wird und der der Gemeinderat aufgrund der §§ 61 f des Statutes für die Stadt Steyr 1992 die Eigenschaft einer wirtschaftlichen Unternehmung zuerkannt hat. Die KBS sind nach kaufmännischen Grundsätzen kundenorientiert unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Das Wirken der KBS erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadtbetriebe Steyr GmbH im Interesse der Kunden. Die Unternehmensleitung hat bei ihrem Handeln auch die Aufgabenfelder und den Unternehmenszweck der Stadtbetriebe Steyr GmbH zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmung KBS umfasst vor allem folgende Betriebszweige und Aufgaben:
  - a) **Straßendienst**  
Aufgaben:
    - Straßenreinigung
    - Straßenerhaltung
    - Winterdienst
    - Anbringung und Instandhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen
  - b) **Abfallwirtschaft**  
Aufgaben:  
Abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in den Aufgabenfeldern
    - Restabfälle
    - Biotonnenabfälle
    - Grünabfälle
    - sperrige Abfälle

- Altstoffe
- Problemstoffe
- Gewerbeabfälle
- Baurestmassen und Bodenaushub
- sonstige Abfälle

**c) Gärtnerei**

Aufgaben:

- Gestaltung, Pflege u. Instandhaltung von Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen
- Pflege des Baumbestandes
- Blumenschmuck und Pflanzendekoration
- Winterdienst auf Gehsteigen, Geh- und Radwegen

**d) Elektriker**

Aufgaben:

- Errichtung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung
- Elektroinstallationen und elektrotechnische Betreuung von Veranstaltungen
- Instandhaltung von Elektroinstallationen, elektrotechnischen Anlagen und Geräten

**e) Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten**

Aufgaben:

- handwerkliche Tätigkeiten im Zuge der Errichtung und Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen
- diverse Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen
- Kontrolle und Regulierung der Wehranlagen
- verschiedene Tätigkeiten bei Hochwassereinsätzen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen
- Transportdienstleistungen
- Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten
- Sonstige Dienstleistungen im Rahmen der vorstehend beschriebenen Geschäftsfelder (inkl. Vermietungs- bzw. Verleihtätigkeiten)

- (3) Die KBS bilden ein Sondervermögen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit und sind im laufenden Betrieb als selbstständiger Regiebetrieb (Eigenbetrieb) zu führen.

## **§ 2 Organe**

- (1) Organe der KBS sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Stadtsenat
- c) das zuständige Mitglied des Stadtsenates
- d) der Magistrat (Unternehmensleitung KBS)

- (2) Die KBS werden nach außen vertreten durch die Unternehmensleitung KBS und durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 3 Kompetenzen des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse über die strategische Entwicklung und die mittelfristigen Ziele.

- (2) Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die KBS und die Ausübung der Diensthoheit über die Bediensteten der KBS in generellen Angelegenheiten, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Gemeinderat sind außer den in dieser Satzung und in anderen gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Aufgaben folgende Angelegenheiten vorbehalten:
  - a) die Errichtung, Auflassung und jede wesentliche Änderung des (Leistungs-) Umfangs der KBS;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms und der Jahresrechnungen;
  - c) die Vorgabe der von den anderen Organen zu beachtenden finanziellen Rahmenbedingungen samt der Verwendung der Jahresüberschüsse, die Dotation der Rücklagen, sowie Maßnahmen zur Bedeckung der Verluste;
  - d) die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife);
  - e) der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen;
  - f) der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme € 220.000,-- übersteigt;
  - g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft den Betrag von € 220.000,-- übersteigt;
  - h) die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die veranschlagten Gesamtkosten den Betrag von € 220.000,-- übersteigen;
  - i) der Abschluss und die Auflösung sonstiger Verträge, wenn das darin festgesetzte einmalige Entgelt € 220.000,-- oder das jährliche Entgelt € 110.000,-- übersteigt;
  - j) die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluss eines Vergleiches, wenn der Streitwert € 220.000,-- übersteigt;
  - k) die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bei einem Betrag von über € 110.000,-- im Einzelfall;
  - l) die Nachsicht von Mängelerlösen bei einem Wert von über € 110.000,--.

#### **§ 4**

##### **Kompetenzen des Stadtsenates**

- (1) Dem Stadtsenat obliegt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und über die Geschäftsführung. Dem Stadtsenat obliegen der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme € 220.000,-- nicht übersteigt;
- (2) Der Stadtsenat ist beschließendes Organ in allen die KBS betreffenden nichtbehördlichen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (3) Der Stadtsenat ist berechtigt, in Angelegenheiten der KBS, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, an Stelle des Gemeinderates zu entscheiden, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Der Stadtsenat hat seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Stadtsenat ist zur Vorberatung in allen der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegenden und die KBS betreffenden Angelegenheiten berufen, soweit der Gemeinderat die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt. Der Stadtsenat hat das Recht, selbständig Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

## **§ 5**

### **Kompetenzen des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates**

- (1) In den Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates und des Stadtsenates fallen, obliegt die Berichterstattung und Antragstellung dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates.  
Der Vollzug jedes gültigen Beschlusses hat im Wege des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zu erfolgen. Diesbezüglich erforderliche Weisungen sind der Unternehmensleitung zu erteilen.  
Das zuständige Mitglied des Stadtsenates vereinbart die kurzfristigen Ziele (Jahresziele) mit der Unternehmensleitung.
- (2) Im Übrigen gelten die Verordnungen des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 05.11.2009 über die Geschäftseinteilung für den Stadtsenat und vom 28.04.2005, mit der einzelne an sich der kollegialen Zuständigkeit des Stadtsenates vorbehaltene Angelegenheiten vom Stadtsenat auf das zuständige Mitglied des Stadtsenates übertragen wurden, sinngemäß in der jeweiligen Fassung, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Das zuständige Mitglied des Stadtsenates ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallen, an Stelle des Stadtsenates zu entscheiden, wenn dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Das zuständige Mitglied des Stadtsenates hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem Stadtsenat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.  
Hat das zuständige Mitglied des Stadtsenates an Stelle des gemäß § 4 Abs. 3 zur Entscheidung berufenen Stadtsenates entschieden, so hat das zuständige Mitglied des Stadtsenates seine Entscheidung unverzüglich dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

## **§ 6**

### **Kompetenzen des Magistrates (der Unternehmensleitung)**

- (1) Die Unternehmensleitung nimmt die dem Magistrat in § 62 Abs. 2 Z. 3 StS 1992 zugewiesenen Kompetenzen des inneren Dienstbetriebes in dem ihr übertragenen Rahmen wahr.
- (2) Die Unternehmensleitung fungiert auch als Geschäftsapparat. Sie unterstützt die anderen in dieser Satzung genannten Organe.
- (3) Der Unternehmensleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Im Urlaubs- und Krankheitsfall ist für eine ständige Vertretung zu sorgen.
- (4) Der Unternehmensleitung sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen. Sie ist in allen die KBS betreffenden wichtigen Fragen möglichst frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden.
- (5) Die Unternehmensleitung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, den Gemeinderat im Wege des Stadtsenates über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu unterrichten. Unabhängig davon haben die in § 2 genannten Organe das Recht, sich jederzeit über den KBS-Betrieb zu informieren und Berichte der Unternehmensleitung einzuholen.

## **§ 7**

### **Umfang des Rechnungswesens**

Das Rechnungswesen der KBS erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches inklusive einer Kosten- und Leistungsrechnung.

## **§ 8**

### **Aufstellung des Wirtschaftsplanes**

- (1) Der Wirtschaftsplan der KBS ist ein Bestandteil des Haushaltsvoranschlages der Stadt. Er ist mit dem Haushalt der Stadt nur über den abzuführenden Gewinn bzw. den zu deckenden Verlust verbunden.
- (2) Die Wirtschaftsplanung der KBS umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan.
- (3) Der Erfolgsplan hat als Spiegelbild der zu erwartenden Gewinn- und Verlustrechnung auf der Aufwandseite alle voraussichtlichen erfolgswirksamen Aufwendungen einschließlich der Dotierung von Wertberichtigungen und der Rückstellungen, sowie auf der Ertragseite alle erfolgswirksamen Erträge zu enthalten. Die Abschreibungen sind mit der zu erwartenden Nutzungsdauer anzusetzen.
- (4) Der Erfolgsplan ist durch einen Betriebsleistungsplan zu ergänzen. Dieser hat die zu erwartenden Erträge mengen- und wertmäßig aufzugliedern.
- (5) Der Finanzplan hat als Spiegelbild der zu erwartenden Bilanz die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der KBS für die notwendigen Finanzdispositionen aufzuzeigen. Im Finanzplan sind dem Finanzbedarf die vorhandenen bzw. zu besorgenden Deckungsmittel gegenüberzustellen.  
Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, oder Zweckänderungen der veranschlagten Beträge sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich und vom zuständigen Organ genehmigt worden sind. Die Beschlussfassung über derartige Ausgaben obliegt bis zum Betrag von € 50.000,- dem Stadtsenat, ansonsten dem Gemeinderat. Diese Beschlüsse des Stadtsenates sind unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.  
Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen und vorgesorgt wird.  
Erfolgt die Bedeckung durch Darlehensaufnahme, so bedarf dies jedenfalls der Zustimmung des Gemeinderates.

## **§ 9**

### **Buchhaltung**

- (1) Die KBS hat ihre Finanzbuchhaltung nach den Erfordernissen des Rechnungslegungsgesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Die Buchhaltung muss den handels- und steuerrechtlichen sowie den sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.
- (2) Im Rahmen der Berichte gem. § 6 Abs. 5 sind die Gesamtergebnisse der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge den entsprechenden Positionen des Erfolgsplanes gegenüberzustellen. Abweichungen sind aufzuzeigen und zu begründen.
- (3) Die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hat über eigene Bankkonten zu erfolgen.

## **§ 10**

### **Kosten- und Leistungsrechnung**

- (1) Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.

- (3) Die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung müssen durch Belege nachgewiesen und mit der Buchhaltung und dem Wirtschaftsplan abgestimmt werden können.

## **§ 11**

### **Aufstellung der Jahresabschlüsse**

Die Jahresabschlüsse sind entsprechend dem Rechnungslegungsgesetz binnen 5 Monate zu erstellen und dem Gemeinderat im Wege des Stadtsenates vorzulegen. Der jeweilige Jahresabschluss hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

## **§ 12**

### **Prüfung der KBS**

Die KBS unterliegen der Rechnungs- und Gebarungsprüfung durch das Kontrollamt.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses Organisationsstatut tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr zu erfolgen.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1  
Gemeinderat Kurt Haslinger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

## **6) Präs-167/2010**

### **Einbringung Stadtbetriebe Steyr GmbH**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Stadtwerke Steyr vom 21.06.2011 wurde der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Einbringung der angeführten Geschäftsfelder in die Stadtbetriebe Steyr GmbH in der vorgelegten Form zugestimmt.

Die Anmeldung beim Firmenbuch hat erst nach Beschlussfassung der endgültigen Einbringungsverträge durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Die Stadtbetriebe Steyr GmbH wurde ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zur Eintragung ins Firmenbuch und Umsetzung der beschlossenen gesellschaftsrechtlichen Verträge und Rechtsgrundlagen zu treffen.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1  
Gemeinderat Kurt Haslinger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

## **7) Präs-232/11**

### **Gemeindebediensteten-Zuweisungsverordnung 2011 Stadtbetriebe Steyr GmbH.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der FA f. Personalverwaltung vom 3. Mai 2011 wurde die beiliegende Gemeindebediensteten-Zuweisungsverordnung 2011 „Stadtbetriebe Steyr GmbH“ beschlossen.

Präs-232/11

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 07. Juli 2011, mit der Bedienstete der Stadt Steyr der „Stadtbetriebe Steyr GmbH“ zur Dienstleistung zugewiesen werden (Gemeindebediensteten-Zuweisungsverordnung 2011 „Stadtbetriebe Steyr GmbH“)

Auf Grund von §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 Z. 3 Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz – Oö. GZG, LGBl.Nr. 119/2005, sowie § 46 Abs. 2 Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS 1992), LGBl.Nr. 9/1992 idgF, wird verordnet:

### **§ 1 Zuweisung**

Alle in einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Steyr stehenden Personen, die mit Stand 31. Dezember 2011, 24.00 Uhr,

- in den Stadtwerken Steyr, A-4400 Steyr, Ennser Straße 10, FNRR: 119 164t, beschäftigt sind oder
  
- in der Fachabteilung für Umweltschutz und Abfallwirtschaft des Geschäftsbereiches für Umweltschutz und kommunale Dienstleistungen (GB V) des Magistrates Steyr beschäftigt sind

werden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2012, 00.00 Uhr, der „Stadtbetriebe Steyr GmbH“ zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

### **§ 2 Übertragung der Zuständigkeit für die Beendigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von zugewiesenen Bediensteten**

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Beendigung privatrechtlicher Dienstverhältnisse von Bediensteten, die der „Stadtbetriebe Steyr GmbH“ zugewiesen sind, dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Geschäftsführung der „Stadtbetriebe Steyr GmbH“ übertragen.

### **§ 3 Übertragung der Zuständigkeit für die Zuweisung weiterer Bediensteter und für die Zuweisung an andere Beschäftigter**

Die Zuständigkeit zur Zuweisung weiterer Bediensteter an die „Stadtbetriebe Steyr GmbH“ und die Zuweisung der an die „Stadtbetriebe Steyr GmbH“ zugewiesenen Bediensteten im Sinne des § 3 Abs. 1 Oö. GZG an einen anderen Beschäftigter im Sinne der § 2 Abs. 3 Z. 1 und 2 Oö. GZG wird dem Stadtsenat übertragen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2012 in Kraft.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1  
Gemeinderat Kurt Haslinger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**8) Fin-147/11                      Gründung der Steyr Regionalentwicklung GmbH (SR-G);  
Verkauf von Grundstücken im Bereich Wirtschaftspark  
Stadtgut, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Über-  
nahme einer Haftung; Beschlussfassung gem. § 18 Abs. 3  
StS 1992 idgF**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des vorstehenden gemeinsamen Amtsberichtes der Geschäftsbereiche II und VII vom 17.06.2011 fasst der Gemeinderat der Stadt Steyr nachstehende Beschlüsse:

**Gesellschaftsgründung und Übertragung von Aufgaben an die Gesellschaft:**

Der Gründung der Steyr Regionalentwicklung GmbH entsprechend dem beigeschlossenen Notariatsakt (Beilage 1) und der Übertragung der im Amtsbericht dargestellten Aufgaben von der Stadt an die neu gegründete Gesellschaft wurde zugestimmt.

Zur Bezahlung des Stammkapitals in Höhe von EUR 35.000,-- wurde bei der VA-Stelle 5/789000/080000 dieser Betrag als Kreditüberschreitung bewilligt. Die Deckung dieser Kreditüberschreitung hat durch Darlehensaufnahme zu erfolgen. Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 35.000,-- notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird, auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung, noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

**Verkauf von Grundstücken an die SR-G:**

Dem Verkauf von diversen Grundstücken an die Steyr Regionalentwicklung GmbH im Gesamtausmaß von 259.744 m<sup>2</sup> und zum Gesamtkaufpreis von EUR 7,792.320,-- entsprechend dem Ausgliederungs- und Kaufvertrag sowie der Kaufvertragszusatzvereinbarung (Beilagen 2 und 3) wird entsprechend dieser Vertragsentwürfe zugestimmt.

Gleichzeitig wird bereits jetzt zugestimmt, dass als Ausnahme zur Kaufvertragszusatzvereinbarung bei einem Verkauf der übernommenen Optionsfläche an die Lingtos Holding GmbH ein eventueller Kaufpreis dem Optionsvertrag zu entsprechen hat.

Dieser Beschluss erfordert gemäß § 18 Abs. 3 der Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Ebenso ist die Rechtsgültigkeit der Abschlüsse der beiden Verträge aufschiebend bis zum Vorliegen der Genehmigung des Landes OÖ als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 78 Abs. 1 Zif. 1 des Statutes für die Stadt Steyr bedingt.

**Kapitalerhöhung und Kapitalrücklage in der Steyr Regionalentwicklung GmbH:**

Der im Amtsbericht dargestellten Kapitalerhöhung der Steyr Regionalentwicklung GmbH von ursprünglich EUR 35.000,-- auf EUR 200.000,-- sowie der dargestellten Einbringung eines Gesellschafterzuschusses in Form einer Kapitalrücklage in der Höhe von EUR 615.000,-- wird zugestimmt.

Dazu wird eine Kreditüberschreitung in Höhe von EUR 780.000,-- (in Worten: Euro siebenhundertachtzigtausend) bei der VA-Stelle 5/789000/080000 bewilligt. Die Deckung dieser Kreditüberschreitung erfolgt durch die Einnahmen des Verkaufserlöses aus dem Grundstücksverkauf.

### **Einbringung von Gesellschaftsanteilen:**

Der Einbringung von Gesellschaftsanteilen der Stadt an der TIC Technology & Innovation Center Steyr GmbH in Höhe von EUR 16.714,-- in die Steyr Regionalentwicklung GmbH entsprechend dem beigeschlossenen Entwurf des Notariatsaktes (Beilage 7) wird zugestimmt.

Ebenfalls zugestimmt wird dem Verkauf von 5 % der Gesellschaftsanteile des Vereines FA-ZAT an der TIC Technology & Innovation Center Steyr GmbH im Nominalwert von EUR 1.800,-- zugestimmt.

Gleichzeitig wird der Abtretung von Gesellschaftsanteilen der Steyr Regionalentwicklung GmbH in der Höhe von EUR 89.068,-- an den Sparkassenfonds Steyr als Gegenleistung für dessen Einbringung seiner Gesellschaftsanteile an der Stadtgut Steyr GmbH in die Steyr Regionalentwicklung GmbH zugestimmt.

Weiters wird der konzerninternen Übertragung der Gesellschaftsanteile der LVP Holding GmbH an der Stadtgut Steyr GmbH auf die WPTS Vermögensverwaltung GmbH zugestimmt.

### **Grundsatzbeschluss über die Abgabe einer Haftungserklärung:**

Ebenfalls zugestimmt wird der grundsätzlichen Übernahme einer Haftung der Stadt in Höhe von höchstens EUR 8.000.000,-- für die Finanzierung des von der Steyr Regionalentwicklung GmbH zu zahlenden Kaufpreises für die von ihr zu erwerbenden Liegenschaften samt Nebenkosten. Die genauen Bedingungen dieser Haftung werden mit dem finanzierenden Kreditinstitut ausverhandelt und dem Gemeinderat gemeinsam mit der Finanzierungsvereinbarung zur gesonderten Beschlussfassung vorgelegt werden.

Da es sich um eine grundsätzliche Zustimmung handelt, ist auch für diesen Beschlussteil ein erhöhtes Abstimmungserfordernis gemäß § 18 Abs. 3 des Statutes für die Stadt Steyr sowie eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 1 des Statutes für die Stadt Steyr erforderlich. Bis zum Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist die Rechtskraft dieses Teiles des Gemeinderatsbeschlusses aufschiebend bedingt.

### **Besetzung des Aufsichtsrates in der Steyr Regionalentwicklung GmbH:**

Hinsichtlich der Beschickung des Aufsichtsrates wird auf die Darstellung im Amtsbericht verwiesen. Die Aufteilung der Sitze des Aufsichtsrates in der neu gegründeten Steyr Regionalentwicklung GmbH wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

### **Bestellung der Geschäftsführer der Steyr Regionalentwicklung GmbH:**

Der Bestellung der Herren Mag. Helmut Lemmerer und Kommerzialrat Mag. Walter Ortner durch die Generalversammlung der Steyr Regionalentwicklung GmbH wird genehmigt.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 2*

*Gemeinderätin Birgit Schörkhuber; Gemeinderat Mag. Gerhard Klausberger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

## **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER GERHARD BREMM:**

**9) Fin-120/10**

**Rechnungsabschluss 2010**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Rechnungsabschluss der Stadt Steyr für das Finanzjahr 2010 wurde mit folgenden Einnahmen und Ausgaben (Anordnungs-Soll)

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Differenz</b>
im ordentlichen Haushalt von	€ 111.291.410,54	111.808.151,13	-516.740,59
im außerordentlichen Haushalt von	€ 18.527.635,87	18.527.635,87	0,00
<b>somit insgesamt</b>	<b>€ 130.299.529,75</b>	<b>130.335.787,00</b>	<b>- 516.740,59</b>

genehmigt.

Weiters wurden die Bilanzen folgender Unternehmen der Stadt Steyr grundsätzlich genehmigt:

<b>Unternehmen</b>	<b>Aktiva/Passiva (in Euro)</b>	<b>Gewinn (+) / Verlust (-)</b>
Stadtwerke Steyr	39,149.204,45 -	-731.129,28
Alten-und Pflegeheim Tabor	4,191.324,57	-120.845,29
Alten-und Pflegeheim Münchenholz	13,412.358,90	-566.497,71
Sparkassenfonds Steyr Reithoffer KG	12,871.936,58	+63.878,15
Sparkassenfonds Steyr Stadterneuerungs KG	4,348.856,07	+16.168,98

Die o.a. Bilanzen der Stadtwerke Steyr und der Alten- und Pflegeheime Tabor und Münchenholz werden nach Behandlung in den Verwaltungsausschüssen dem Gemeinderat noch extra zur Beschlussfassung vorgelegt.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Roman Eichhübl  
Vizebürgermeister Gunter Mayrhofer*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3  
Stadtrat Dr. Helmut Zöttl; Stadtrat Wilhelm Hauser; Gemeinderätin Monika Freimund*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

## **10) BauStrP-5/11                      Baumaßnahmen Stadtbetriebe Steyr 2011; Investitionskostenzuschüsse 2011 für Investitionen im Bereich Verkehrsbetrieb**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 11. April 2011 wurde den Stadtwerken Steyr zur teilweisen Finanzierung von Investitionen im Bereich der Verkehrsbetriebe ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt EUR 37.500,00 gewährt.

Die Auszahlung erfolgt durch den GB III/FA Tiefbau nach Übermittlung eines entsprechenden Nachweises durch die Stadtwerke Steyr.

Zu diesem Zweck wurde bei VSt. 5/879000/779200 ein Betrag in Höhe von EUR 37.500,00 für das Rechnungsjahr 2011 freigegeben.

Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 35.000,-- notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über den Darlehensgeber und die Darlehenskonditionen wird auf Basis einer vom Geschäftsbereich für Finanzen durchzuführenden Ausschreibung noch ein gesonderter Beschluss herbeigeführt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 2*  
*Gemeinderat Mag. Erwin Schuster; Stadträtin Ingrid Weixlberger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

### **BERICHTERSTATTER VIZEBÜRGERMEISTER WALTER OPPL:**

**11) ÖAG-21/10                      Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ehegatten Ursula und DI Gernot Hertl über die Liegenschaft Haratzmüllerstraße 41**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Privatrechtsangelegenheiten vom 23.05.2011 wurde dem Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ehegatten Ursula und DI Gernot Hertl, 4400 Steyr, Pachergasse 17, über das Wohnhaus Haratzmüllerstraße 41 bestehend aus den Grundbuchseinlagen EZ 279, 598 und 2883, je Grundbuch Steyr, zum Kaufpreis von EUR 90.000,-- entsprechend dem beigeschlossenen Kaufvertragsentwurf zugestimmt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3*  
*Gemeinderat Mag. Wolfgang Hack; Gemeinderat Mag. Erwin Schuster; Stadträtin Ingrid Weixlberger*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**12) ÖAG-1/11                      Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Rudolf Bürstmayr über die Grundstücke 779 und 780, je Grundbuch St. Ulrich.**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Privatrechtsangelegenheiten vom 23.05.2011 wurde dem Abschluss eines Kaufvertrages mit den Ehegatten Ursula und DI Gernot Hertl, 4400 Steyr, Pachergasse 17, über das Wohnhaus Haratzmüllerstraße 41 bestehend aus den Grundbuchseinlagen EZ 279, 598 und 2883, je Grundbuch Steyr, zum Kaufpreis von EUR 90.000,-- entsprechend dem beigeschlossenen Kaufvertragsentwurf zugestimmt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 2*  
*Gemeinderat Ing. Wolfgang Hack; Gemeinderat Mag. Erwin Schuster*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**13) JW-8/11                      Tageswohnen Resthof; Übersiedlung Leopold-Werndl-Straße 36, 4400 Steyr**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Jugendhilfe und Soziale Dienste vom 14. Juni 2011 wurde das Haus Leopold-Werndl-Straße 36, EZ 42, Grundbuch 49228 Sarning, inklusive Garten, von Frau Elfriede Pristner, 4493 Wolfers, Amselstraße 2, unter Zugrundelegung des beiliegenden Mietvertrages angemietet.

Für die Abdeckung des höheren Mietaufwandes (samt Betriebs- und Heizkosten) von Euro 3.700,00 und der einmaligen Gerichtskosten von max. 500,00 wurde eine Kreditübertragung in der Höhe von Euro 4.200,00 von der VAST 1/439000/728100 (Sonst.Einricht.+Maßn. Jugendwohlfahrt – Entgelt f. sonst. Leistungen) auf die VAST 1/439000/700000 ((Sonst. Einricht.+Maßn.Jugendwohlfahrt – Mietzins) bewilligt.

Zur Finanzierung der Adaptierungsarbeiten im Haus Leopold-Werndl-Straße 36 von max. Euro 5.000,00 wurde eine Kreditübertragung von der VAST 1/439000/728100 (Sonst.Einricht.+ Maßn.Jugendwohlfahrt – Entgelt f. sonst. Leistungen) auf die VAST 1/439000/043000 Sonst.Einricht.+Maßn.Jugendwohlfahrt – Betriebsausstattung) bewilligt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 3*

*Gemeinderätin Helga Feller-Höllner; Gemeinderat Mag. Erwin Schuster; Gemeinderat Thomas Kaliba*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

#### **BERICHTERSTATTER STADTRAT WILHELM HAUSER:**

#### **14) Stw-103/11                      Stadtbad Steyr; Preisanpassung Hallenbad und Sauna per 01.09. 2011**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Stadtwerke vom 16.06.2011 wurde der Preisanpassung Hallenbad und Sauna per 01.09.2011 zugestimmt.

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 5*

*Gemeinderätin Helga Feller-Höllner; Gemeinderätin Eva-Maria Wührleitner; Gemeinderat Mag. Erwin Schuster; Vizebürgermeister Walter Oppl; Gemeinderat Thomas Kaliba*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

#### **15) Stw-98/11                      Bilanz und G & V Stadtwerke Steyr 2010**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der beiliegende Jahresrechnungsabschluss 2010 der Stadtwerke Steyr wurde im Sinne der § 4 Abs. 3, lit. b auf Antrag des Verwaltungsausschusses nach § 5 Abs. 5 des Organisationsstatutes für die Unternehmung Stadtwerke Steyr genehmigt.

Ebenso wurde den Stadtwerke internen Betriebskostenzuschüssen für Stadtbad, Eislaufplatz, Stadtbus zugestimmt.

**zum Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Steyr**

## **Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

## **Anlagevermögen**

### **Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
EDV-Software	3 Jahre

### **Sachanlagevermögen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	33,33
• Technische Anlagen und Maschinen	7 - 10
• Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	5-10

Die Herstellungskosten für aktivierte Eigenleistungen (fast ausschließlich Leitungsbau des Gas- und Wasserwerkes werden durch die Material- und Personalkosten als auch angemessene Fertigungsgemeinkosten ermittelt Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

### **Finanzanlagen**

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Wertpapiere des Anlagevermögens wurden zu den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

### **Umlaufvermögen**

#### **Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzipes.

Die Anschaffungskosten wurden aufgrund folgender Bewertungsvereinfachungsverfahren ermittelt:

gleitendes Durchschnittspreisverfahren

Abwertungen bei den Vorräten wurden auf den Teilwert angesetzt.

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **Rückstellungen**

#### **Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen**

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 % und eines Pensionseintrittsalters von 65 bzw. 60 Jahren ermittelt worden.

Die Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen betreffen die Jubiläumsgelder und die Treubelohnung.

#### **Pensionsrückstellungen**

Im Jahr 2010 wurden keine Pensionsrückstellungen gebildet.

#### **Steuerrückstellungen**

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer für die Bestattung.

#### **Sonstige Rückstellungen**

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um einen Teil der Personalarückstellungen (Urlaubsrückstellungen und Gutstundenrückstellungen), bzw. um Rückstellungen für Rechts- und Steuerberatungskosten für 2010.

#### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Roman Eichhübl*

*Gemeinderat Ing. Wolfgang Hack*

*Gemeinderat Mag. Reinhard Kaufmann*

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 2*

*Vizebürgermeister Gerhard Bremm; Gemeinderat Dr. Michael Schodermayr*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

### **BERICHTERSTATTER STADTRAT MARKUS SPÖCK:**

**16) BauTP-4/11**

**Kanalneubau 2011 inkl. Straßenbau und Grabarbeiten für Beleuchtung.**

**1. Neuaufschließung Murschgründe**

**2. Neuaufschließung Landerlgründe**

**Antrag auf Vergabe und Mittelfreigabe**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes des GB III/FA Tiefbau vom 9. Mai 2011 wurde die Fa. Hinteregger & Söhne, 8712 Niklasdorf, Industriestraße 19, mit den Kanalbau-, Straßenbau und Straßenbeleuchtungsarbeiten in Höhe von EUR 248.661,61 exkl. MWSt. beauftragt.

Zur Finanzierung dieser Ausgaben ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von EUR 248.661,61 notwendig, die hiermit grundsätzlich genehmigt wurde. Über der Darlehensgeber





**20) Fin-111/11****Alten- und Pflegeheim Tabor; Jahresabschluss 2010**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2010 des Alten-und Pflegeheimes Tabor wurde in der vorliegenden Form genehmigt.

Angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 20. Mai 2011.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**21) Kdg-5/07****Städtische Kindergärten und Horte; Neufassung der Tarifordnung**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Auf Grund des Amtsberichtes des Geschäftsbereiches für Bezirksverwaltungs-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten, Fachabteilung für Kindergärten und Horte vom 23. Mai 2011 wurde die in der Anlage beigeschlossene Tarifordnung für Kindergärten und Horte der Stadt Steyr beschlossen.

Die Tarifordnung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Beginn des Kindergarten- und Hortjahres 2011/2012, am 01. September 2011, in Kraft.

**Tarifordnung für die Kindergärten und Horte  
der Stadt Steyr**

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 07.07.2011  
gem. § 46 Abs. 1 Ziffer 7 des Statutes der Stadt Steyr

In Ausführung des § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird Folgendes festgelegt:

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
  - ab dem Schuleintritt,
  - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

**§ 1****Bewertung des Einkommens**

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag (Elternbeitrag) bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Familieneinkommens gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni des vorangehenden Kindergarten- und Hortjahres, bzw. bei der Anmeldung während eines Kindergarten- und Hortjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§2 Elternbeiträge**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen  
Verpflegung  
Transportbegleitpersonen  
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs.1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag kann mittels Abbuchungsauftrag zugunsten der Stadt Steyr 11 Mal im Jahr eingezogen werden und ist bis spätestens 20. des jeweiligen Monats zu entrichten. Für die Monate Dezember, Jänner und Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Kommen die Eltern/ Erziehungsberechtigten Ihrer Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder Hort widerrufen werden.
- (7) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (8) Der Mindest- und der Höchstbeitrag, sowie der Werkbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013 entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag für Kinder über 3 Jahren beträgt 38 Euro.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen kann durch das nach dem Statut für die Stadt Steyr zuständige Organ der Mindestbeitrag ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

Bei Krisen- oder Pflegeeltern wird der Elternbeitrag zur Gänze nachgesehen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

(1) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über 3 Jahre beträgt für eine Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 104 Euro.

(2) Der monatliche Höchstbetrag für Schulkinder wird mit 179 Euro festgelegt

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, gilt für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100%. Die entsprechenden Nachweise sind von den Eltern mit der Anmeldung vorzulegen.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, höchstens jedoch 104 Euro;
2. 5,1 % für die Betreuungszeit von maximal 47,5 Wochenstunden, höchstens jedoch 179 Euro;
3. 5,7 % für die Betreuungszeit von maximal 57,5 Wochenstunden, höchstens jedoch 200 Euro;
4. 5,1 % für die Betreuungszeit von Schulkindern von über 25 Wochenstunden, höchstens jedoch 179 Euro.

Der Elternbeitrag umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

### **§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50% des jeweiligen Höchstbeitrages gem. § 6 eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung von der Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

## **§8**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr je zur Hälfte am 20. September und am 20. März jedes Jahres gemäß § 12 Abs. 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 eingehoben, diese können mittels Bankeinzug zugunsten der Stadt Steyr eingezogen werden.

Für den Besuch von Veranstaltungen (Ausflüge, Theater,...) werden anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung erfolgt rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung aufgrund der Anmeldung des Kindes zum Besuch dieser Veranstaltung im Kindergarten oder Hort.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird in der letzten Arbeitswoche des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt.

## **§ 9**

### **Verpflegungsbeitrag**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion von
- a) Kindergärten € 2,40
  - b) Horte € 2,93 verrechnet.

Die Einhebung dieses Kostenbeitrages erfolgt im darauffolgenden Monat und kann mittels Bankeinzug zugunsten der Stadt Steyr eingezogen werden.

Der Verpflegskostenbeitrag im Kindergarten kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen und wirtschaftlichen Umständen zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Einkommensverhältnisse der Familie Bedacht zu nehmen ist. Als Einkommensgrenze werden die aufgrund des Mindestsicherungsgesetzes erlassenen Richtsätze herangezogen. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben um diese Ermäßigung anzusuchen.

## **§ 10**

### **Gastbeiträge**

Kinder, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Steyr haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.

Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen.

Der Gastbeitrag beträgt

- a) für ein Kind über 3 Jahre bis zum Schuleintritt 100% des Höchstbeitrages gem. § 6 Ziffer 1-3  
b) für ein Schulkind im Hort 50% des Höchstbeitrages gem. § 6 Ziffer 4 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Beginn des Kindergarten- und Hortjahres 2011/2012, am 01. September 2011, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die bisher in Geltung stehende Tarifordnung aufgehoben.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

### **22) SH-136/11                      Maria Hobor, Ausstellung einer Löschungserklärung für EZ 14, Grundbuch Sarning, Abschreibung offener Forderungen**

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

Aufgrund des Amtsberichtes der Fachabteilung für Privatrechtsangelegenheiten vom 20.06.2010 wurde der Ausstellung einer Löschungserklärung zur grundbücherlichen Löschung des im Lastenblatt der EZ 14, Grundbuch 49228 Sarning, eingetragenen Pfandrechtes zur Abdeckung der Sozialhilfeforderung für die Unterbringung von Frau Maria Hobor im Pflegeheim Schloss Hall in Höhe von EUR 100.000,- zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Ausbuchung des der Stadt als Sozialhilfeträger verbleibenden Differenzbetrages in Höhe von EUR 74.739,69 genehmigt.

Die Vorlage der gewünschten Löschungserklärung hat im Wege des Notariates Dr. Brandecker Zug um Zug gegen Bezahlung des vereinbarten Betrages von EUR 22.261,75 zu erfolgen.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Roman Eichhübl*

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag                      gemäß § 7 Abs. 6 der GOGR**

Die Fraktion Wahlbündnis ÖVP/Bürgerforum der Stadt Steyr stellte einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 7 Abs. 6 der GOGR

Resolution des Wahlbündnisses ÖVP-Bürgerforum Steyr:  
keine Schließung weiterer Postämter ohne adäquate Postpartner:

*Die Österreichische Post AG möchte aus Kostengründen auch in Steyr immer mehr Postämter schließen. Das erste Opfer dieser Einsparungsmaßnahmen der Post in Steyr war das Postamt auf der Ennsleite, das bereits im Sommer 2009 geschlossen wurde. Auch 3400*

gesammelte Unterschriften von Steyrer Bürger/Innen konnte diese Schließung damals nicht verhindern. Nun plant die Post auch noch die Schließung der Postämter in Münchenholz, auf dem Grünmarkt und in Gleink. Doch damit nicht genug, es gibt auch immer weniger Postkästen in Steyr. Erst unlängst wurde ein Postkasten, der rund 100 Jahre (!) in Betrieb war (Schwechaterhof) entfernt, ohne das ein Hinweis erfolgte, wo sich denn nun der nächste Postkasten befände. Auch die Öffnungszeiten der Postämter werden drastisch reduziert: So wird das Postamt auf dem Grünmarkt ab 4. Juli, freitags bereits um 12.00 Uhr seine Pforten schließen.

Das Fehlen eines nahegelegenen Postamtes und die Abmontage von immer mehr Postkästen bedeuten insbesondere für viele ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen eine unzumutbare Verschlechterung der Lebensqualität. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahl der älteren Menschen in Steyr auch in den nächsten Jahren gravierend ansteigen wird, ist auch davon auszugehen, dass es immer mehr Menschen mit eingeschränkter Mobilität gibt, die auf eine Nahversorgung angewiesen sind.

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich aus der Tatsache, dass die Post erst vor wenigen Tagen angekündigt hat, die oben genannten Postämter bereits im Herbst schließen zu wollen. Ein Abwarten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung Mitte September ist daher ohne Nachteil für die Sache nicht möglich.

### **Der Gemeinderat der Stadt Steyr möge daher folgende Resolution an die Österreichische Post AG beschließen:**

Der Gemeinderat der Stadt Steyr fordert die Verantwortlichen der Österreichischen Post AG auf, kein weiteres Postamt in Steyr mehr zu schließen. Steyr ist die drittgrößte Stadt Oberösterreichs. Ein funktionierendes Postwesen ist für Steyr nicht nur ein wichtiger Standortfaktor sondern auch ein unverzichtbarer Bestandteil städtischer Infrastruktur. Käme es zu einer Schließung der Postämter in Gleink, am Grünmarkt und in Münchenholz, gäbe es nur mehr 2 Postämter in ganz Steyr! D.h. für rund 25.000 Einwohner/Innen Steyrs inkl. Umlandgemeinden stünde nur mehr ein Postamt zur Verfügung. Wir ersuchen daher die Post, diese geplanten Schließungen zu überdenken.

Sollte es bedauerlicherweise tatsächlich zum Zusperrern einzelner Postämter kommen, so muss im Vorfeld gewährleistet sein, dass es einen adäquaten Postpartner gibt, der folgende Kriterien erfüllt:

Barrierefreiheit, leicht Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ausreichende Parkmöglichkeiten sowie ein Leistungsangebot das dem des bisherigen Postamtes entspricht.

Im Stadtteil Ennsleite gibt es zudem seit rund 2 Jahren weder ein Postamt noch einen Postpartner. Wir ersuchen die Postverantwortlichen daher, ehebaldigst einen Postpartner auf der Ennsleite zu installieren, der die oben geforderten Kriterien ebenfalls erfüllt.

Zugleich bitten wir Sie von einer weiteren Demontage von Postkästen in Steyr Abstand zu nehmen! Ganz im Gegenteil: Im Sinne älterer und mobilitätsbeeinträchtigter Personen sollten wieder jene Postkästen montiert werden, die in den letzten Monaten und Jahren entfernt worden sind, u.a. am Steyrer Bahnhof.

In der Hoffnung auf eine breite Zustimmung zu diesem Antrag im Gemeinderat verbleiben wir mit besten Grüßen

unterzeichnet von:

GR<sup>in</sup> Mag. Michaela Frech e.h.  
Fraktionsvorsitzende

Gunter Mayrhofer e.h.  
Vizebürgermeister

Markus Spöck e.h.  
Stadtrat

GR<sup>in</sup> Ursula Voglsam e.h.

GR<sup>in</sup> Dr Birgitta Braunsberger-Lechner e.h.

GR Mag. Wolfgang Glaser e.h.

GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner e.h.

GR Florian Schauer e.h.

GR Ing Wolfgang Hack e.h.

*Diskussionsbeiträge von:*

*Gemeinderat Kurt Apfelthaler  
Gemeinderat Mag. Wolfgang Glaser  
Gemeinderat Roman Eichhübl  
Vizebürgermeister Gerhard Bremm*

Der Antrag wurde wie folgt beschlossen:

*Bei der Abstimmung nicht anwesend: 1  
Gemeinderat Mag. Erwin Schuster*

Die Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag erfolgte per Handzeichen.  
Der Antrag wurde **einstimmig** angenommen.

**BÜRGERMEISTER GERALD HACKL:**

Verhandlungsgegenstände  
(ohne Rechnungsabschluss)

€ .1.085.400.--

ENDE DER SITZUNG UM 17.05 UHR

**DER VORSITZENDE:**

Bürgermeister Gerald Hackl

**DIE PROTOKOLLFÜHRER:**

MD OSR Dr. Kurt Schmidl

Brigitte Schwarz

**DIE PROTOKOLLPRÜFER:**

GR<sup>in</sup> Eva-Maria Wührleitner

GR Ing. Michael Hingerl